

Ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsanträgen

§ 10(9) 9.1. Aufgaben der Delegiertenversammlung

In der zurzeit gültigen Satzungsversion müssen Jahresbericht, Abschluss und Vermögensverwendung durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden; in der neuen Version genügt die Entgegennahme. Das stellt eine erhebliche Einschränkung und Entmachtung der Delegiertenversammlung dar.

Eine Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und der Vermögensverwendung..... ist in ihrer Wertigkeit einer Genehmigung auf keinen Fall gleichzusetzen.

Wird eine Genehmigung verweigert, so werden die vorgelegten Unterlagen nicht rechtskräftig. Bei einer Entgegennahme ist daher ggf. mit einer rechtlichen Konsequenz nicht zu rechnen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein Kontrollorgan zum Empfänger degradiert.

Anmerkungen zu §11(3) besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass allein der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) für die Führung der Geschäfte des Verbandes verantwortlich zeichnet.

Durch die Übertragung der Geschäftsführung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB überträgt der Vorstand der Geschäftsführung bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung, die damit **nicht mehr** Angelegenheiten des Vorstandes sind.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Geschäftsführer berechtigt den Verein, wie der Vorstand nach § 26 BGB, nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten; seine Stellung innerhalb des Vereins wechselt vom Erfüllungsgehilfen des Vorstandes zum Organ.

Der Verein haftet dann für die Handlungen des Geschäftsführers im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach § 31 BGB.

Unabhängig davon, ob die Geschäftsführung aus einer oder mehreren Personen besteht, erscheint es sinnvoll, seitens des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu erstellen, aus der Aufgaben, Befugnisse, die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit der Geschäftsführung klar ersichtlich sind.

In der Geschäftsordnung sollte auch nach gängiger Rechtsprechung verankert werden, dass der besondere Vertreter weisungsgebunden durch den Vorstand ist.

Beide Geschäftsordnungen, diejenige des Vorstandes und diejenige der Geschäftsführung, müssen vom Verbandsrat genehmigt werden!

Anmerkung zu § 11(4) 4.4 Entlastungsvorschlag

Anmerkung zu § 12 Verbandsrat

Unterstellt man, dass die Reihenfolge der Auflistung die Hierarchie der Wertigkeit der einzelnen Organe widerspiegeln soll, so erscheint es sinnvoll nach nachstehender Reihenfolge zu listen:

1. Delegiertenversammlung
2. Verbandsrat
3. Vorstand
4. besonderer Vertreter

Der Verbandsrat wacht über das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes und schlägt u. a. auch der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstandes und des besonderen Vertreters vor.

Bei dieser Konstellation ist es ausgeschlossen, dass der Vorstand der Delegiertenversammlung die Entlastung des besonderen Vertreters (Geschäftsführung) vorschlägt, dazu fehlt ihm die Legitimation.

Vielmehr ist dies die Aufgabe des Verbandsrates!

Bei der jetzt bestehenden Formulierung wäre es denkbar, dass der Vorstand dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführung) die Entlastung ausspricht, dem Vorstand jedoch, auf Vorschlag des Verbandsrates, die Entlastung verweigert wird.

Der Verbandsrat, als in der Hierarchie an zweiter Stelle rangierendes Organ, schlägt der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstandes u n d des besonderen Vertreters nach § 30 BGB vor.

§ 12(8)8.7 ...dem Vorstand bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen

Dem Verbandsrat obliegt nach seiner Gestaltung die Vertretung der Züchterschaft.

Nach dem vorliegenden Änderungsvorschlag hat er jedoch keinerlei Möglichkeiten, Vorschläge, Ideen seiner von ihm vertretenden Züchterschaft einzubringen bzw. den Vorstand verbindlich derartige Vorschläge zur Bearbeitung zu unterbreiten.

Antrag

Wir schlagen vor in § 12(8)8.7 die Wörter „in Einzelfällen“ ersatzlos zu streichen

